Kapitel 10 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 10 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

## Einnahmen

# Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000	_	_
		Übrige Einnahmen				
231 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	400 000	400 000	_	174
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	417
232 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	70 000	70 000	_	66
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	298
233 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände	50 000	50 000	_	31
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	55
234 00	018	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	_	_	_	_
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	5 000	5 000	_	_
237 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	5 000	5 000	_	_
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	20 000	20 000	_	65
281 11	018	Beitrag des Landesbetriebes für Versorgungsberechtigte	7 796 400	6 692 200	+1 104 200	7 221
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 900	8 351 400	7 247 200	+1 104 200	8 327

### Erläuterungen

#### Zu den Einnahmen:

Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 10 entfallen.

#### Zu Titel 119 01

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund § 99 Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen.

#### Zu Titel 231 00:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund § 42 Abs. 1 G 131 und § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW S. 222),
  - b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18 a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71 e - 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
  - c) nach § 78 a G 131,
  - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073),
  - e) zur Abgeitung der Pensionslasten, die dem Land durch die Tätigkeit der Beamten bei Landesbetrieben entstehen.

Ansatz

Ansatz

mehr (+)

IST

# Kapitel 10 900

# versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Titel	•		7110012	7110012	weniger (–)	101
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		Ausgaben				
		Personalausgaben				
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen Siehe Deckungsvermerke bei Titel 633 10 und Titel 636 12.	35 481 300	34 810 200	+671 100	33 807
435 00	018	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinter- bliebenen.	_	_	_	_
437 00	018	Versorgungsbezüge der früheren Angehörigen des Reichsnährstandes und deren Hinterbliebenen	31 600	60 400	-28 800	31
443 01	018	Fürsorgeleistungen	24 900	23 900	+1 000	23
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	5 749 700	5 578 600	+171 100	5 044
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	1 614 700	1 482 100	+132 600	1 416
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 632 00, 633 00, 636 10, 636 11, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.		450 400	-450 400	_
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	872 000	708 300	+163 700	872
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	81 500	200 800	-119 300	81
633 10	018	Erstattung von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts		173 900	+993 200	1 167

## Erläuterungen

#### Zu Titel 432 00:

#### Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2015

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger		
Voraussichtliche Bestandsveränderungen bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern	18	
Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2017	921	

#### Zu Titel 437 00:

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBI. I S. 119) in Verbindung mit § 2 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 20. März 1964 (BGBI. I S. 221) hat das Land Versorgungsbezüge für frühere Angehörige des Reichsnährstandes zu leisten. Insgesamt sind gem. § 18 Abs. 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom Land Nordrhein-Westfalen 27,9 v.H. der Aufwendungen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Personen zu tragen.

#### Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

#### Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

#### Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

#### Zu Titel 631 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Finzolfällen

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71 e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

# Kapitel 10 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapite Titel	I		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
			EUR	EUR	EUR	TEUR
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	_		. <u> </u>	_
636 11	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
636 12	018	Erstattung von Versorgungsleistungen und dgl. an Integrierte Untersuchungsanstalten	_	_	_	_
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an ZweckverbändeSiehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	14 400	14 400	_	15
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	114 400	_	+114 400	114
		Gesamtausgaben Kapitel 10 900	45 151 600	43 503 000	+1 648 600	42 571

## Erläuterungen

#### Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

#### Zu Titel 637 00:

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß § 107 b) und c) des Beamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.